

C 2 Informationsblatt für Kandidatinnen und Kandidaten zur KV-Wahl sowie Mitglieder von Kirchenvorständen gemäß § 17 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD)



Hinweise und Informationen	Bitte hier Kontaktdaten eintragen:
<p>1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle (Kirchengemeinde)</p>	
<p>2. Gegebenenfalls Kontaktdaten von örtlich Beauftragten für den Datenschutz *)</p>	
<p>*).: Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind zu bestellen, wenn i. d. R. mindestens 20 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind oder die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. Einige Körperschaften, z. B. sehr große Kirchengemeinden oder solche mit Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft haben daher örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt und haben die Kontaktdaten hier einzutragen. Verantwortliche Stellen, die vorgenannte Bedingungen nicht erfüllen haben in der Regel keine örtlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. In diesen Fällen bleibt das Textfeld leer.</p>	
Verarbeitungsrahmen	
<p>3.1 Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen</p>	<p>Die Erhebung der Daten ist für die Teilnahme und Durchführung der Kirchenvorstandswahl erforderlich, insbesondere werden die personenbezogenen Daten für die öffentliche Bekanntmachung der Kandidatur für die Wahl in den Kirchenvorstand sowie für die Aufnahme auf die Stimmliste zur Durchführung der Wahl benötigt. Darüber hinaus sind die Daten, insbesondere im Falle einer Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand, für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis und die Landeskirche zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich.</p>
<p>3.2 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) § 6 Nrn.2, 3 und 6 DSG-EKD in Verbindung mit §2 (4) Datenschutzverordnung EKKW (DSVO) §§ 8, 10, 12, 30KV-WahlG Zustimmung zum Wahlvorschlag gemäß 2) Grundordnung der EKKW in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 3) Verwaltungsordnung über das Ausscheiden wertlosen Schriftgutes (Kassationsordnung) bezüglich Vernichtung von Unterlagen 4) § 50b DSG-EKD (Mitgliederkommunikation) 5) §§ 5 und 15 (2) Kirchenmitgliedschaftsgesetz

	<p>6) § 14 a KV-Wahlgesetz in Verbindung mit der Verordnung über das Online-Wahlverfahren bei den Kirchenvorstandswahlen (KV-Wahl Online VO)</p> <p>7) § 7 (6) DSG-EKD Zweckänderung</p> <p>8) § 8 DSG-EKD</p> <p>9) Die Verarbeitung der Daten kann bezüglich einzelner Prozesse auf einer Einwilligung beruhen, zum Beispiel für die Veröffentlichung von Fotos und oder personenbezogenen Daten im Internet oder in Social-Media-Kanälen.</p>
<p>4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind.</p>	<p>Die Daten der Kandidaten und der Gewählten werden im Rahmen der jeweils zuständigen Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Durchführung der Kirchenvorstandswahl dem zugehörigen Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt offengelegt.</p>
<p>5. Falls möglich, die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, eintragen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.</p>	<p>Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und insoweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen. Grundsätzlich besteht vor Vernichtung von Unterlagen eine Anbietungspflicht zu den kirchlichen Archiven. Unterlagen mit besonderer Bedeutung werden nach archivrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls exemplarisch zur Aufbewahrung in die kirchlichen Archive übernommen. In diesem Falle tritt anstelle der einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung. <u>Ein blanko Stimmzettel wird in den Kirchengemeinden unbefristet aufbewahrt</u></p>
<p>6. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?</p> <p>Welche möglichen Folgen hätte eine Nichtbereitstellung?</p>	<p>Die Bereitstellung der Daten ist für Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich, zunächst für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl und daraus folgend insbesondere für die Einladungen und Teilnahme an Sitzungen (z. B. Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Landessynode etc.). Die Daten werden außerdem im Falle einer Tätigkeit in kirchlichen Leitungsorganen genutzt, um unterschiedliche rechtliche oder inhaltliche Informationen oder Angebote des Kirchenkreises und der Landeskirche zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören zum Beispiel auch Einladungen zu Schulungen oder für Material im Rahmen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen.</p> <p>Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass eine Person nicht zur KV-Wahl kandidieren kann.</p>

Betroffenenrechte

Sie haben gemäß der §§ 19 – 25a DSG-EKD **unter den dort genannten Voraussetzungen** ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten. Sie können die Berichtigung Ihrer Daten verlangen; es besteht ein Recht auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben außerdem gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die damit beauftragte Person verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (§ 25 DSGEKD).

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 DSG-EKD das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Gegen die Nutzung von Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) zum Zweck der Mitgliederkommunikation haben Sie außerdem ein Widerspruchsrecht gemäß § 50b DSG-EKD. Wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle unter dem oben angegebenen Kontakt, wenn Sie sich über diese Rechte näher erkundigen oder eines davon in Anspruch nehmen möchten.

Es steht Ihnen ferner ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 DSG-EKD zu. Die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Außenstelle Dortmund
Friedhof 4
44135 Dortmund

Telefon: 0231/533827-0

Fax: 0231/533827-20

E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de